

Ein Service der FutureValue Group AG

*We create Value!*

---

*Gleißner, W. / Brömmekamp, U. (2023):*

**Stellungnahme zum Gesetz über den Stabilisierungs- und  
Restrukturierungsrahmen für Unternehmen**

**(Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, StaRUG),**

auf:

[www.dgfkkm.de/Stellungnahmen.1313.0.html?&no\\_cache=1  
&sword\\_list%5B%5D=starug](http://www.dgfkkm.de/Stellungnahmen.1313.0.html?&no_cache=1&sword_list%5B%5D=starug)

---

Mit freundlicher Genehmigung von: **Deutsche Gesellschaft für Krisenmanagement e.V.  
(DGfKM), Kiel**

[www.dgfkkm.de](http://www.dgfkkm.de)

**Stellungnahme zum  
Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen  
(Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, StaRUG)**

*von Prof. Dr. Werner Gleißner und Dr. Utz Brömmekamp*

Am 01. Januar 2021 ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, StaRUG) in Kraft getreten. Dieses setzt neue wichtige Rahmenbedingungen für das Krisen- und Risikomanagement sowie für die Restrukturierung von Unternehmen. Die betriebswirtschaftlichen Implikationen – speziell aus § 1 StaRUG – wurden in der Zwischenzeit in verschiedenen Standards und Leitfäden präzisiert. Die durch das StaRUG angesprochenen Themen betreffen auch die Aktivitäten der Deutschen Gesellschaft für Krisenmanagement e.V. (DGfKM). Ergänzend zu den bestehenden Standards werden nachfolgend die aus Sicht der DGfKM wesentlichen Aspekte des StaRUG zusammengefasst.

1. **Die Pflicht zur Früherkennung von möglicherweise „bestandsgefährdenden Entwicklungen“ gilt für alle haftungsbeschränkten Unternehmen.** Für Aktiengesellschaften ergab sich die Verpflichtung zur Implementierung eines gebrauchstauglichen Risikomanagementsystems bisher aus § 91 Abs. 2 AktG. Geschäftsleitungen anderer Unternehmensformen wiegen sich zumeist in Sicherheit. Dies geschah oft in Unkenntnis darüber, dass diese Norm analog auch auf die GmbH und andere Rechtsformen angewandt wurde. Aus § 1 StaRUG folgt nun, dass alle haftungsbeschränkten Unternehmen – speziell Kapitalgesellschaften – verpflichtet sind, mögliche bestandsgefährdende Entwicklungen früh zu erkennen. Da Krisen das Resultat eingetretener Risiken sind, erfordert die Früherkennung solcher schweren Krisen dreierlei: Die systematische Identifikation, die sachgerechte Quantifizierung und die simulationsbasierte Aggregation von Risiken mit Bezug auf die Unternehmensplanung. Die entsprechenden Anforderungen sind in den zugehörigen Risikomanagementstandards und in den Grundsätzen ordnungsgemäßer Planung erläutert. Diese Grundsätze sind besonders relevant, da auch Kapitalgesellschaften, die kein eigenes Risikomanagement haben, Krisen- und damit Risikofrüherkennungssysteme implementieren sollten. Dies ist im Allgemeinen Aufgabe des Controllings oder der kaufmännischen Geschäftsleitung. Die hiermit erforderliche Verbindung zwischen Unternehmensplanung einerseits und Risikoanalyse andererseits wird auch dadurch deutlich, dass die simulationsbasierte Aggregation von Risiken regelmäßig auf der Unternehmensplanung aufbaut. Nur so können bestandsgefährdende Entwicklungen aus Kombinationseffekten von Einzelrisiken erkannt werden. Bestandsgefährdende Entwicklungen ergeben sich heute meist durch die Verletzung von Mindestanforderungen an das Rating oder von Kreditvereinbarungen (Covenants). Diese können im schlimmsten Fall zu einer Kreditkündigung führen.
2. **Unternehmen müssen auch den „Grad der Bestandsgefährdung“ messen und „geeignete Gegenmaßnahmen“ initiieren.** § 1 StaRUG geht über die älteren gesetzlichen Anforderungen – beispielsweise aus dem Kontroll- und Transparenzgesetz (KonTraG, § 91 Abs. 2 AktG) – deutlich hinaus. Ausgehend von der Risikoaggregation ist nun eine Messung des Grads der Bestandsgefährdung erforderlich. Oberhalb eines im vernünftigen Ermessen festlegbaren Schwellenwerts müssen fortan die gemäß § 1 StaRUG gebotenen geeigneten Gegenmaßnahmen initiiert werden. Zu diesem Zeitpunkt ist auch eine Information des Überwachungsgremiums erforderlich – also des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft oder des Beirats einer GmbH. Der Grad der Bestandsgefährdung kann im Rahmen eines Risikotragfähigkeitskonzepts durch die sogenannte „Gefährdungswahrscheinlichkeit“ gemessen werden, also durch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer bestandsgefährdenden Entwicklung.
3. **Notleidende Unternehmen können ein breites Spektrum geeigneter Gegenmaßnahmen nutzen, um wieder eine ausreichende Bestandssicherheit zu erreichen.** Das Ziel geeigneter Gegenmaßnahmen ist es, die

Phase der schweren Krise in Gestalt von bestandsgefährdenden Entwicklungen zu meistern. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte gemäß § 14 StaRUG bewertet werden. Das Maßnahmenspektrum reicht von einer Restrukturierung aus eigener Kraft bis hin zu einem geordneten, strukturierten Verfahren – beispielsweise einer Sanierungsmoderation nach §§ 94 StaRUG, einem außerinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren nach §§ 2, 29 ff. StaRUG oder in letzter Konsequenz einem Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO. Idealerweise ist es durch solche Maßnahmen möglich, auch ohne eine grundlegende Restrukturierung mit einem Restrukturierungsplan gemäß § 2 ff. StaRUG wieder eine ausreichende Bestandssicherheit zu erreichen – also die Gefährdungswahrscheinlichkeit unterhalb eines Schwellenwerts von beispielsweise zehn Prozent zu bringen. Die Auswahl geeigneter Gegenmaßnahmen sind regelmäßig „unternehmerische Entscheidungen“ im Sinne der Business Judgement Rule nach § 93 AktG. Sie sind – basierend auf „angemessenen Informationen“ – sachgerecht vorzubereiten und zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Auswirkungen der Entscheidungen auf den Risikoumfang dargestellt werden.

4. **Bei der Entwicklung eines Restrukturierungskonzepts zur Vermeidung einer Insolvenz wird der Handlungsspielraum des Managements deutlich erweitert.** Gelingt es der Geschäftsleitung durch einzelne Gegenmaßnahmen (z.B. Risiko- oder Kostenreduktion, Verschiebung riskanter Projekte) und ohne Unterstützung der Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber nicht, die bestandsgefährdende Entwicklung abzuwenden, wird die Entwicklung eines umfassenden Restrukturierungs- bzw. Sanierungskonzepts erforderlich. In einer solchen Situation bietet das StaRUG einen erweiterten Spielraum, damit aus einer bestandsgefährdenden Entwicklung keine Insolvenz folgt. Insbesondere ist nun die Zustimmung aller Gesellschafter und Gläubiger zu einem Restrukturierungsplan nicht mehr zwingend erforderlich. Vielmehr kann und muss die Geschäftsleitung mit zunehmender Insolvenznähe verstärkt auf die Interessenslage der Gläubiger – anstelle der eigenen Gesellschafter – achten. Dies ist auch verständlich, da in einer solchen Situation mit hohem Insolvenzrisiko der Wert des Fremdkapitals den Wert des Eigenkapitals regelmäßig weit übersteigt. Teilweise wird auch gefordert, dass bereits mit Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit ein kompletter „shift of duties“ einsetzen müsse. Damit hätte die Geschäftsleitung von diesem Moment an nicht mehr den Interessen der Anteilseigner, sondern ausschließlich den Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu dienen. Da der

Prognosezeitraum für die Feststellung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit allerdings 24 Monate beträgt, erscheint eine gänzliche Interessenumkehr in diesem Stadium verfrüht. Zudem ist die Entscheidung über ein Restrukturierungs- oder Sanierungskonzept im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit zwar eine unternehmerische Entscheidung im Sinne der „Business Judgement Rule“ und entsprechend zu dokumentieren. Gleichwohl ist eine Insolvenzantragstellung – auch wegen nur drohender Zahlungsunfähigkeit – ein Grundlagengeschäft. Hierfür benötigt die Geschäftsleitung grundsätzlich einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss.

5. **Damit Unternehmen bei einem kritischen Grad der Bestandsgefährdung rechtzeitig die geeigneten Gegenmaßnahmen initiieren können, müssen sie über ein anforderungsgerechtes Risikomanagement verfügen.** Sieht man von Betrugsfällen ab, sind schwere Krisen und Insolvenzen in der Regel das Resultat eingetretener Risiken. Besondere Beachtung durch Restrukturierungs- und Sanierungsberater oder schlimmstenfalls den Insolvenzverwalter verdienen daher Situationen, in denen das Unternehmen zwar einen Restrukturierungsplan gemäß StaRUG benötigt oder gar insolvent wird, aber kein den Anforderungen genügendes Krisen- und Risikofrüherkennungssystem gemäß § 1 StaRUG etabliert hat. In einer solchen Situation besteht zumindest die Vermutung, dass das Unternehmen den Grad der Bestandsgefährdung falsch oder zu niedrig eingeschätzt hat und deshalb geeignete Gegenmaßnahmen zu spät initiiert wurden. Damit können Mängel im Risikofrüherkennungssystem im schlimmsten Fall zur Verschleppung des Insolvenzantrags führen. Inwieweit Defizite im Risikofrüherkennungssystem für die Entstehung einer Krise bzw. Insolvenz und die damit entstehenden Schäden bei Dritten maßgeblich waren, ist sicherlich im Einzelfall zu prüfen. Gleichwohl empfiehlt es sich schon aus diesem Grund – und ungeachtet des ökonomischen Mehrwerts der Krisenfrüherkennung und Krisenprävention – für jede Geschäftsleitung, jeden Beirat oder Aufsichtsrat, ein den Anforderungen genügendes Risikomanagement zu etablieren. Hierdurch können bei einem kritischen Grad der Bestandsgefährdung „rechtzeitig“ die gebotenen geeigneten Gegenmaßnahmen initiiert werden. Andernfalls könnten Dritte dies – unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit – zum Anlass nehmen, einen „shift of duties“ einzufordern, also bei einem Restrukturierungs- und Sanierungskonzept öffentlichkeitswirksam die Interessen der Gläubiger gegenüber den Interessen der Gesellschafter in überwiegender Weise berücksichtigen zu wollen. ■